

## Fragen der Beraterhaftung – Erfahrungen und Lösungsansätze

# Das „neue“ Versicherungsvertragsgesetz – relevant auch für die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater

**Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die wichtigste Grundlage für Versicherungsverträge, ist neu gefasst worden. Seit dem 01. Januar 2009 ist das neue Recht auch auf ältere Verträge anzuwenden – dies bedeutet, ab diesem Zeitpunkt auch auf bestehende Verträge. Der Autor zeigt die wichtigsten Neuerungen auf. (Red.)**

## 1) Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten (§§ 19 ff. VVG)

Bisher konnte der Versicherer bei schuldhafter Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten vom Vertrag zurücktreten oder bei arglistiger Täuschung den Vertrag anfechten. Nach dem neuen VVG werden die Rechtsfolgen grundlegend geändert. Neben dem Rücktritts- beziehungsweise Anfechtungsrecht kann der Versicherer nun auch ein Kündigungs- oder Anpassungsrecht geltend machen. Das Rücktritts- oder Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. In diesem Fall kann der Versicherer den Vertrag anpassen. Wurde die Anzeigepflicht allerdings vorsätzlich verletzt, bleibt es beim Rücktrittsrecht.

## 2) „Alles- oder Nichts-Prinzip“ entfällt (§§ 23 ff., 28, 81 VVG)

Bisher konnte der Versicherer leistungsfrei sein, wenn der Versicherungsfall oder eine Gefahrerhöhung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Dasselbe galt bei Verletzung von Obliegenheiten, zum Beispiel bei Verletzung vereinbarter Sicherheitsvorschriften. Nach dem neuen VVG ist der Versicherer bei Vorsatz leistungsfrei. Bei grober Fahrlässigkeit kann er die Leistung entsprechend der Schwere des



Dipl. Betriebswirt Wolfgang Abels,  
Prokurist, Bereiche Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer, von Lauff und Bolz  
Versicherungsmakler GmbH, Frechen;  
[www.vonlauffundbolz.de](http://www.vonlauffundbolz.de)

Verschuldens des Versicherungsnehmers kürzen. In der Haftpflichtversicherung bleibt der Versicherer allerdings – wie bisher – bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in vollem Umfang leistungspflichtig.

## 3) Geändertes Kündigungsrecht (§ 11 VVG)

Bisher konnten Versicherungsverträge, die für eine Dauer von mehr als fünf Jahren abgeschlossen worden waren, frühestens zum Ende des fünften Jahres gekündigt werden. Nach dem neuen VVG kann der Versicherungsnehmer, wenn ein Versicherungsvertrag für länger als drei Jahre abgeschlossen ist, den Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

## 4) Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie entfällt (§ 39 VVG)

Bisher stand dem Versicherer in den Fällen, in denen der Vertrag vor Ablauf

des Versicherungsjahres beendet wurde, nach dem Gesetz der Beitrag für das volle Versicherungsjahr zu. Nach dem neuen VVG ist in diesem Fall in der Regel nur der bis zur Beendigung des Vertrages angefallene Beitrag zu zahlen.

## 5) Verjährung von Ansprüchen aus dem Vertrag (§ 195 BGB)

Bisher verjährten die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in zwei Jahren. Nach dem neuen VVG beträgt die Verjährungsfrist hierfür drei Jahre.

Bisher war der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Leistung abgelehnt wurde, eingeklagt hatte. Nach dem neuen VVG entfällt die Sechsstundenfrist. Es gilt allein die (dreijährige) Verjährungsfrist.

## 6) Neuer Gerichtsstand (§ 215 VVG)

Bisher konnten Klagen des Versicherungsnehmers auch beim Gericht am Sitz des Versicherungsvertreters erhoben werden. Nach dem neuen VVG entfällt dieser Gerichtsstand. Der Versicherungsnehmer kann nun auch am Gericht seines Wohnortes klagen.

Fazit: Inwieweit die dargestellten Ausführungen auch für Steuerberater von Interesse sind, ist im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich handelt es sich bei den Veränderungen um Besserstellungen des Versicherungsnehmers. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass langfristig – für fünf Jahre – abgeschlossene Versicherungsverträge bei verbesserten Marktverhältnissen (Prämien beziehungsweise Bedingungen) bereits nach drei Jahren gekündigt werden können.